Kunstgeschichte (B.A. / M.A.)

11. Besonderer Teil für das Fach Kunstgeschichte

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Kunstgeschichte der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. -/ M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- § 4 Nebenfächer
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module
- § 6 Sprachkenntnisse
- III. Organisation des Studiums und der Lehre
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. B.A.-Prüfung
- § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung
- VII. M.A.-Prüfung
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Prüfungsanforderungen
- VIII. Schlussbestimmung
- § 16 Inkrafttreten
- IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Kunstgeschichte an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vertritt in Forschung und Lehre den gesamten Umfang des Faches. Das Spektrum umfasst die Entwicklung von Bildkünsten, Architektur und angewandter Kunst vor allem der europäischen Kunstgeschichte von der Spätantike bis in die Gegenwart unter Berücksichtigung der Kunstgeschichte in den Amerikas seit dem 16. Jahrhundert und des internationalen Kunstbetriebs seit dem 20. Jahrhundert.

Die ersten beiden Studienjahre des B.A.-Studiengangs Kunstgeschichte dienen der Vermittlung eines grundlegenden kunsthistorischen Überblicks und der Ausbildung des methodischen Instrumentariums für das kunstgeschichtliche Arbeiten. Sie decken thematisch die zentralen Epochen der Kunstgeschichte ab und befähigen zur Beschreibung, Analyse und Interpretation von Kunstwerken im historischen Kontext. Der Kontakt mit praktischen Einrichtungen kunsthistorischer Berufsfelder macht mit dem Alltag der künftigen Tätigkeit vertraut. Das dritte Studienjahr dient der methodischen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und der beginnenden Spezialisierung. Im Hinblick auf die Berufsvorbereitung wird die Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte weiterentwickelt.

Ein Schwerpunkt des Master-Studiengangs im Fach Kunstgeschichte in Tübingen liegt in seiner Praxisnähe und der Betonung mediengeschichtlicher und medientheoretischer Fragestellungen, die durch die institutseigene Graphische Sammlung und die damit einhergehende Anbindung des Instituts an die großen Kunstsammlungen in der Region bestimmt werden. Die Master-Ausbildung nimmt in ihrer Strukturierung außerdem auf die Wissenschaftslandschaft der Tübinger Universität und die hohe Dichte an Kunstinstitutionen der Region Bezug. Das betrifft auf theoretischer Ebene die interdisziplinäre Anbindung des Masters in Kunstgeschichte an die kulturwissenschaftlichen, historischen und philologischen Fächer, die an der Universität Tübingen in besonderer Weise präsent sind.

- (2) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden das Fachgebiet der Kunstgeschichte in ihren Umrissen beherrschen, über die Kenntnis der wichtigsten Methoden, wissenschaftlicher Hilfs- und Arbeitsmittel verfügen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in kunstgeschichtsbezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können.
- (3) Durch die M.A.-Prüfung wird zusätzlich nachgewiesen, dass die Studierenden komplexe kunstgeschichtliche Fragestellungen entwickeln und beantworten können, die Fähigkeit erworben haben kunstgeschichtliche Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen um so die Voraussetzungen für die Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsbereichen zu erwerben.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B. A.-Studiengang Kunstgeschichte kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden. Der forschungsorientierte M.A.-Studiengang Kunstgeschichte umfasst zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils sind bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP im B.A.-Studiengang Kunstgeschichte studierbar.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- (1) Die BA-Module, die regelmäßig in den beiden ersten Studienjahren des B.A.-Studiengangs angeboten werden, enthalten Vorlesungen, einführende Seminare, Übungen vor Originalen, sowie Tutorien, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die europäische Kunstgeschichte und ihre internationalen Verbindungen dienen. In den BA-Modulen des dritten Studienjahres werden die erworbenen Kenntnisse in Hauptseminaren, Übungen und während einer Exkursion weiter ausgebaut.
- (2) Es werden gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen angeboten. Dazu zählen nach Maßgabe der Möglichkeiten praxisorientierte Lehrveranstaltungen in Museen, Galerien, der Denkmalpflege, Verlagen und Datenverarbeitungszentren. Außerdem werden Übungen zu kunsthistorischen Arbeitstechniken und Präsentationsformen abgehalten.
- (3) Im M.A.-Studiengang werden im Rahmen der Master-Module kunstgeschichtliche Spezialthemen, methodische Fragestellungen und praktische Kenntnisse vermittelt. Ein besonderer ortsspezifischer Schwerpunkt gilt den Bildmedien auf Papier.
- (4) Im Rahmen bestimmter Module werden Exkursionen durchgeführt. Im B.A.-Studiengang Kunstgeschichte als Hauptfach/Nebenfach ist eine kleine Pflichtexkursion (mindestens 4 Tage auch kumuliert) zu absolvieren. Im M.A. Kunstgeschichte ist eine große Pflichtexkursion (mindestens 7 Tage) zu absolvieren.

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Für den B.A.-Studiengang Kunstgeschichte sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache Voraussetzung. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.
- (2) Für den M.A.-Studiengang sind im Zusammenhang mit der Spezialisierung des Studierenden Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache zu erwerben. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

- (1) Das Studium der Kunstgeschichte als *Hauptfach* im B. A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Übersicht BA-HF)
- (2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils)
- (3) Das Studium der Kunstgeschichte als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.
 (Modultabelle siehe Übersicht BA-NF)
- (3) Das Studium der Kunstgeschichte als *M.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Übersicht MA)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Hauptfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen;
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Nebenfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen;

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Fachprüfung für Kunstgeschichte besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 1
 - Modul 2
 - Modul 3
- (2) Die Fachprüfung für Kunstgeschichte besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 1
 - Modul 2
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:
 - 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 - 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:
 - 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 - 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 4
 - Modul 5
 - Modul 6
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 3
 - Modul 11 oder 12
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
 - die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:
 - die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 7 und Modul 9 bzw. Modul 8 und Modul 10

Die B.A.-Arbeit (12 LP) wird in den Modulen 7 oder 10 geschrieben.

- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.
- (3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im *Nebenfach* werden in Modul 8 oder Modul 9 erbracht.
- (4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Kunstgeschichte sind:

- 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.-Studiengang,
- 2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 15 Prüfungsanforderungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung (10 Leistungspunkte) soll der Prüfungskandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein fundiertes methodisches Grundwissen verfügt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfungskandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat. Die M.A. Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten.

- (4) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind drei Themen aus den Bereichen Bild-künste/Architektur/angewandte Kunst jeweils unterschiedlicher Epochen.
- (5) Die M.A.-Arbeit (20 Leistungspunkte) ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

BA-Hauptfach Kunstgeschichte

WS 3 SS 4 WS 5	M 4: Geschichte der Bildmedien A 1 Bildkünste von der Spätantike bis zur Gegenwart (3 LP) A 2 Medien- und Gattungsgeschichte (6 LP) 4-3 Tutorium Bildkünste von der Spätantike (2 LP) Bauten (1 LP) M 7: Medialität von Kunst 1 7-1 Mediengeschichtiche Fragestellungen 7-2 Darstellungsformen und Funktionen von Kunst von Kunst von Kunst (1 LP)	10 LP 10 LP (Wahlpflicht)	chichte der M 5: Raumkünste M 8: Medialität von Kunst II	(3 LP) 8-1	5-2 Kunsträume und Funktionsräume (6 LP) 8-2 Darstellungsformen und Funktionen von Kunst	5-3 Tutorium Geschichte der Raumkünste (1 LP) 8-3 Tutorium Darstellungsformen und Funktionen von Kunst	10 LP 12 LP (Wahlpflicht)	M 6: Materialität von Kunst und Architektur	6-1 Museale Praxis und Denkmalpflege (8 LP) 9-1 Aspekte der Kontextualisierung	6-2 Techniken und Werkprozesse (2 LP) 9-2 Kleine Exkursion	9-3 Kolloquium Kontextualisierung	10 LP (Wahlpflicht)	thistorische	Praxis: Medien der kompetenz und 10-1 Aspekte der Kontextualisierung Vermittlung Kommunikationspraxis	B-1 Textformen (5 LP) C-1 Fremdsprachen im Fach 10-2 kleine Exkursion		o FF (wampinent)
WS 1 SS 2	M 1: Einführung in die Bildkünste/Architektur I 1-1 Geschichte der Bildkünste und Architektur II (6 LP) 1-2 Geschichte der Bildkünste und Architektur II (6 LP) 1-3 Kunsthistorische Arbeitstechniken 1-4 Geschichte der Bildkünste und Architektur II (2 LP) (2 LP) (2 LP) (1 LP)	12 LP 12 LP	M 3: Einführung in Methoden, Theorien und Wissenschaftsgeschichte der	Kunstgeschichte 3-1 Kulturtheorie (4 LP)	H	3-3 Theorien und Methoden (4 LP)	10 LP						BQ-Modul A: Arbeitstechniken:	Präsentation, EDV und Medien	A-1 Digitalisierungs-, Präsentations- und	Rechercheformen (5 LP) 5 LP (Pflicht)	

Rahmendaten: Gesamt: 180 LP: HF 100 LP, BQ 10 oder BQ 15, Career-Service / Sprachenzentrum: BQ 10 und B 15

Es sind die Module 7 und 9 bzw. 8 und 10 zusammen abzulegen.

BA-Nebenfach Kunstgeschichte

WS 5 SS 6	9-1 Aspekte der Kontextualisierung (8 LP) 9-2 Kleine Exkursion (4 LP) 12 LP (Wahlpflicht) M 8: Medialität von Kunst II 8-1 Mediengeschichtliche Fragestellungen (8 LP) 8-2 Darstellungsformen und Funktionen von Kunst (1 LP) von Kunst (1 LP) 12 LP (Wahlpflicht)	41. Z.	i !
SS 4	(4 LP) (4 LP)	genwart (3 LP) (1 LP)	
WS 3	Einführung in Methoden, Theorien und Wissenschaftsgeschichte Kulturtheorie Ausgewählte kunsthistorische Texte Theorien und Methoden Bildmedien und Raumkünste I		i
	M 3: Ei 3-1 } 3-2 / 3-3] M 11:		
SS 2	M2: Einführung in die Bildkünste/Architektur II 2-1 Bilder und Bauten I (3 LP) 2-2 Bilder und Bauten II (6 LP) 2-3 Kunstgeschichte im Überblick (2 LP) 2-4 Tutorium Bilder und Bauten (1 LP)	41.P	60 LP
WS 1	M 1: Einführung in die Bildkünste/Architektur I 1-1 Geschichte der Bildkünste und Architektur I (3 LP) 1-2 Geschichte der Bildkünste und Architektur II (6 LP) 1-3 Kunsthistorische Arbeitstechniken (2 LP) 1-4 Geschichte der Bildkünste und der Architektur (1 LP) 12 LP	24	Rahmendaten: Gesamt: NF 60 LP

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 16, S. 456

MA-Studiengang Kunstgeschichte

SS 4		M 20: Prüfungsmodul 20-1 Mündliche Masterprüfung (10 LP) 20-2 Masterarbeit (20 LP) 30 LP
WS 3	(10 LP) (2 LP) (10 LP) (2 LP)	(8 LP) (8 LP) (6 LP) M 19: Kunst auf Papier 19-1 Techniken und Funktionen zeichnerisch, druckgraphisch und technisch-apparativ erzeugter Bildmedien (2 SWS) (6 LP) 19-2 Papierkunde (2 SWS) (4 LP) 10 LP
SS 2	Modul 16: Projektmodul16-1Studienprojekt Teil I (3 SWS + Tagesexkursionen)16-2Kolloquium zum Studienprojekt Teil I (1 SWS)16-3Studienprojekt Teil II (3 SWS + Tagesexkursionen)16-4Kolloquium zum Studienprojekt Teil II (1 SWS)24 LP	Modul 17:Kontextualisierung von Kunst 17-1 Kunst und Gesellschaft (2 SWS) 17-2 Lesarten der Kunst (2 SWS) 17-3 Exkursion Masterstudium 22 LP M 18: Quellenkunde und Wissenschaftsgeschichte Wissenschaftsgeschichte 19-1 Tech 22 LP M 18: Quellenkunde und Wissenschaftsgeschichte 19-1 Tech 22 CP 22 LP M 18: Quellenkunde und Wissenschaftsgeschichte 19-1 Tech 22 CP 23 CMS) 19-2 Papie 10 LP 10 LP
WS 1	M 13: Kunsthistorische Bild- und Sachforschung 13-1 Ausgewählte Beispiele der Kunstgeschichte (3 SWS) (10 LP) 10 LP 24 LP	M 14: Medialität und Bildtheorien 14-2 Künstl. Bildmedien und ihre Geschichte (2 SWS) (6 LP) 14-2 Kunst-, Bild- und Wahrnehmungstheorien (1 SWS) (4 LP) 22 LP (1 SWS) (4 LP) M 15: Sammeln und Vermitteln von Kunst M 18: Wissen 15-1 Sammeln, Wissensordnungen und Museologie (2 SWS) (6 LP) (2 SWS) 15-2 Institutionen (2 SWS) (7 LP) 10 LP

Rahmendaten: Gesamt: 120 LP.